

Die Beihilferegungen von Bremen

Die Beihilfeleistungen sind in der Bremischen Beihilfeverordnung geregelt.



Personenkreis

- **Beamte**
- **Ehepartner** sofern berücksichtigungsfähig;
Die Erhöhung um 5 % gilt nicht, wenn der Ehepartner in der GKV pflichtversichert ist, selbst beihilfeberechtigt ist oder über der Einkommensgrenze verdient
- **Kind** (mit Kindergeldanspruch)

■ Pensionäre

■ Empfänger von Witwen-/Witwergelder

■ Polizeianwärter, Polizeibeamte im aktiven Dienst

- Freie Heilfürsorge (vergleichbar mit GKV-Niveau) zu 100 %

Hinweise:

Zuschüsse des Arbeitgebers/Rentenversicherung: Wird bei einem Beihilfeberechtigtem, seinen Ehepartner oder seinen Kindern ein Arbeitgeberzuschuss bzw. Zuschuss der Rentenversicherung zum PKV-Beitrag gezahlt der mindestens 41 € monatlich beträgt, reduziert sich der Beihilfebemessungssatz für die betroffene Person um 10%.

Beamte in Elternzeit erhalten auf Antrag Zuschuss zur PKV, wenn ihre Bezüge zuvor unter Versicherungspflichtgrenze lagen:

- bei Besoldungsgruppe bis A8 sowie Beamtenanwärtern in voller Höhe der Beiträge, solange sie Elterngeld beziehen.
 - in weiteren Monaten der Elternzeit sowie bei allen anderen Beamten bis zu 31 € pro Monat.
- Nehmen beide Eltern gleichzeitig Elternzeit, kann Zuschuss nur für Elternteil mit Familienzuschlag beantragt werden.

„Pauschale Beihilfe“: Alternativ zur Beihilfe kann ab 2020 eine „pauschale Beihilfe“ gewählt werden: Dies ist ein 50% Zuschuss zu den Beiträgen der GKV oder den entsprechenden Beiträgen einer vollen Absicherung in der PKV - begrenzt auf den Höchstbeitrag in Basistarif. Für Beiträge von berücksichtigungsfähigen Angehörigen gibt es auch den Zuschuss. Die Wahl von „pauschaler Beihilfe“ gilt dauerhaft. Für Pflege gibt es weiter die bisherige Beihilfe und den entsprechenden Tarif PVB.

Wesentliche Merkmale der Beihilfeleistung



Leistung bei zahntechnischen Material- und Laborkosten
*von den beihilfefähigen Leistungen

60 %*



Zweibettzimmer/ Chefarztbehandlung

nein



Eigenbeteiligung im Krankenhaus je Tag

- €



Ehepartner sind berücksichtigungsfähig, wenn deren Einkünfte im letzten Jahr unter

10.000 €
ab 2020:
12.000 €

Beihilfeleistung + Beihilfeergänzung

PKV-Leistung

Familienbezogene Bemessungssätze
(Ein Satz gilt für die ganze Familie)

50 % für einen Alleinstehenden
+ 5 % je berücksichtigungsfähigem Familienmitglied (bis max. 70 %)

bisheriger %-Satz + 10 %

bisheriger %-Satz + 5 %

100 %

Wesentliche Merkmale der Beihilfe

Beim Arzt

Ärztliche Behandlung	■ Wird im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) übernommen
Heilpraktiker	■ Nein
Arzneimittel	■ Ärztlich verordnete Arzneimittel; Kosten für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Regel nur für Kinder, Zuzahlung von 6 €/je Mittel
Beförderung	■ Keine Zuzahlung
Hilfsmittel	■ Gemäß dem Hilfsmittelkatalog mit Höchstsätzen, keine Zuzahlung
Sehhilfen	■ Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre mit Höchstgrenzen, Erwachsene nur in Ausnahmefällen, i.d.R. ab 6 Dioptrien.

Im Krankenhaus

Regelleistungen	■ Ja
2-Bett Zimmer	■ Nein
Privatärztliche Behandlung	■ Nein

Wahlleistungen im Krankenhaus:
Tarif CG.2 + CSD.

Beim Zahnarzt

Zahnärztliche Behandlung	■ Werden im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) übernommen
Zahnersatz	■ Beihilfefähig ab einem Jahr im öffentlichen Dienst
Implantate	■ Bis 2 Implantate je Kiefer; bei bestimmten Indikationen 4 Implantate je Kiefer
Material- und Laborkosten	■ Zu 60% beihilfefähig
Kieferorthopädie	■ Wird bei Beginn vor dem 18. Lebensjahr übernommen; danach nur bei schweren Anomalien

Pflege

Ambulant / Stationär	■ Beihilfeleistungen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) XI
Unterkunft/ Verpflegung	■ Wird erstattet, wenn der Eigenanteil überstiegen wird

Weitere Leistungen / Besonderheiten

Kur- und Rehaleistungen	■ Kurleistungen und Vater- Mutter-Kind-Kuren, i.d.R. frühestens nach 4 Jahren, Zuschuss für Unterkunft von 16 €/pro Tag (für max. 23 Tage) ■ stationäre Rehabilitation bis 28 Tage nach Zusage, inkl. Fahrtkosten (bis 200 €) sowie Unterkunft und Verpflegung
Familien- und Haushaltshilfe	■ beihilfefähig bis zum Mindestlohn, max. 6 Stunden/Tag, bei stationärer Unterbringung oder Tod (bis zu 6, ggf. auch 12 Monate) der haushaltsführenden Person, wenn ein Kind unter 15 Jahren oder pflegebedürftige Person im Haushalt lebt. Ebenso bei schwerer Krankheit bis zu 28 Tagen – auch bei Alleinstehenden.
Kostendämpfungs- pauschale	■ 100 €pro Jahr ab 50% Beihilfe, 80 €ab 60% sowie 70 €ab 70%.
Mindestbetrag für einen Beihilfeantrag	■ 200 €, sofern innerhalb von 6 Monaten die Leistungen unter 200 €liegen, kann auch ein geringerer Betrag eingereicht werden.